

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBL, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBL, S. 424) und des Artikels 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBL, S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBL, S. 554) folgende

SATZUNG zur Änderung der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Wendelstein i.d.F. vom 05.07.1999

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Versäumnisentgelt und Mahngebühr

- 1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Es beträgt je entliehenem Gegenstand
 - a) für Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten, CDs pro angefangene Woche 0,30 Euro
 - b) für Videos und CDRoms pro Tag 1,00 Euro
- 2) Als Mahngebühr wird ein Betrag von 1,50 Euro erhoben.
- 3) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

Erfolglose Mahnung

Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Gegenstände durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung durch Boten sind 6,00 Euro zusätzlich zum Versäumnisentgelt zu zahlen. Bei Einziehung im Rechtsweg hat der Benutzer die Verfahrenskosten zu tragen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 27.09.2001 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 38 der Geschäftsordnung des MGR durch Niederlegung im Neuen Rathaus. Hierauf wird durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Wendelstein, den 12. Oktober 2001



Kelsch
Erster Bürgermeister